



Abb. 18 OTTO BAUMBERGER / Geschäftskarte 1915

Schöpfung ist, ist nicht näher dargelegt. In § 46 des Gesetzes ist die Einrichtung von Sachverständigen-Kammern angeordnet worden. Der Richter ist zwar nicht verpflichtet, bei der Frage, ob ein Werk der bildenden Kunst vorliege usw., das Urteil Kunstsachverständiger einzuholen, kein Richter aber wird dies unterlassen, und es wird kaum vorkommen, daß der Richter von dem Urteil der Sachverständigenkammer abweicht, wenn er auch an sich dazu befugt wäre.

Zu den Ausführungen Meyers über Wert und Unwert ist folgendes zu sagen:

Wie bemerkt, fällt für die Beurteilung, ob ein Erzeugnis der bildenden Kunst vorliegt, der Grad der Vollkommenheit nicht ins Gewicht. Soferne überhaupt eine individuelle, schöpferische Leistung vorliegt ist von einem Werke der bildenden Künste zu sprechen. Auch die auf der niedrigsten Stufe stehenden Werke sind schutzberechtigt, wenn sie ein gewisses, sei es auch nur geringes Maß individueller Tätigkeit erkennen lassen. Das vom Verfasser bekämpfte Gutachten hat den Kunstschutz versagt, nicht weil zwar ein Kunstwerk (individuelle schöpferische Leistung), aber ein schlechtes vorliege, sondern weil überhaupt keine individuelle schöpferische Leistung vorliege, weil das Arbeitsergebnis keinen Kunstwert habe. Dies geht aus der Begründung hervor, die damit beginnt, daß nur dasjenige, was sich

als individuelle künstlerische Leistung darstelle, schutzfähig sei, und damit schließt, daß keine Leistung dieser Art vorliege. Die Fragestellung der Kammer ist daher vollständig einwandfrei. Wenn also Meyer davon spricht, daß Wert und Unwert entscheidend gewesen sei, und sich gegen die vermeintliche Verkennung des Grundsatzes wendet, daß es auch schlechte Kunstwerke gäbe, so liegt ein Mißverständnis seinerseits vor. Gegenstand der Erörterung könnte höchstens sein, ob die Kammer bei der Feststellung, daß keine eigenartige, schöpferische Leistung vorliege, von richtigen Anschauungen ausgegangen ist. Die Kammer soll begutachtet haben, daß „die Zeichnung das Produkt einer offensichtlich eiligen und flüchtigen Feder sei“ und also „keine eigenartige schöpferische Leistung darstelle“.

Die Worte „und also“ stehen nicht in Anführungszeichen, es ist daher nicht klar, ob und in welchem Umfange die letztgenannte Schlußfeststellung auf der Begutachtung, daß eine eilige und flüchtige Arbeit vorliege, beruht. Soviel weiß wohl jeder, daß auch eilige und flüchtige Arbeiten individuelle schöpferische Leistungen darstellen können, und ich denke, die Sachverständigenkammer wohl auch! Man denke an Skizzen großer Meister! Wenn aber weder in der Idee des Arbeitsergebnisses noch auch in der Ausführung Individuelles zum Ausdruck gelangt ist, liegt kein Kunst-